

Allgemeine und Besondere Geschäftsbedingungen der protec service GmbH

- I. Allgemeine Geschäftsbedingungen
- II. Besondere Geschäftsbedingungen der Sicherungsleistungen
- III. Besondere Geschäftsbedingungen für das Facility Management

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der protec service GmbH, nachfolgend Auftragnehmer genannt, und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über die gewerblichen Dienstleistungen des Auftragnehmers. Dazu gehören im Einzelnen die Sicherungsleistungen; die Verkehrsmittel-, Gebäude- und Sondereinigungen sowie das Facility Management für Geschäfts- und Privatkunden, öffentliche Institutionen und Veranstalter, insbesondere auch die Parkraumbewirtschaftung, die Hausmeisterdienste, der Winterdienst und die Grünflächenpflege. Für das Facility Management und die Sicherungsleistungen geltend ergänzend oder abweichend die unter II. und III. aufgeführten „Besonderen Bedingungen“.

(2) Bei Verträgen mit Unternehmern gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Mit dem Auftraggeber getroffene Individualabreden haben stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Der Auftragnehmer ist an sein Angebot und der Auftraggeber an seine Bestellung 4 Wochen ab Zugang gebunden.

(2) Zum wirksamen Vertragsschluss erfolgt eine Auftragsbestätigung, die schriftlich, per Telefax oder per E-Mail übersandt wird. Mit der Durchführung der Leistung wird die Auftragsbestätigung durch die Rechnungsstellung ersetzt.

(3) Nebenabreden und sonstige vertragliche Abweichungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt oder vereinbart wurden.

(4) Weitere Vertragsbestandteile sind ggf. das Leistungsverzeichnis, die Preisaufschlüsselungen mit den zu reinigenden Flächen und die Verrechnungssätze für Sonderleistungen.

(5) Die Angebotspreise und die Rechnungsbeträge sind nicht bindend, wenn die tatsächliche Mietdauer/Leistungszeit den vereinbarten Zeitrahmen übersteigt.

§ 3 Allgemeine Dienstauführung

(1) Bei der Auftragserteilung sind dem Auftragnehmer alle notwendigen Angaben und Informationen unaufgefordert vorzulegen und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die vertragsgemäße und reibungslose Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten. Die Informationspflicht des Auftraggebers gilt auch für Vorgänge und Umstände, die erst nach Beginn der Tätigkeit bekannt werden. Sofern der Auftraggeber keine Angaben und Informationen zur Dienstaufführung macht oder dieses aus zeitlichen oder technischen Gründen vor der Durchführung der Tätigkeit nicht möglich ist, erfolgt die Dienstaufführung in der Art und Weise, in der der Auftragnehmer sie für die Erfüllung für zweckmäßig und erforderlich hält.

(2) Der Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit als Dienstleistung. Es liegt keine Arbeitnehmerüberlassung nach dem Gesetz über gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung vor. Bei dem Personal des Auftragnehmers handelt es sich um dessen Erfüllungsgehilfen. Die Auswahl des Personals und das Weisungsrecht liegen, außer bei Gefahr in Verzug, beim Auftragnehmer, es sei denn es wurde eine andere, schriftliche Vereinbarung getroffen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alles, was er infolge der Durchführung des Auftrages erfährt, Dritten gegenüber Stillschweigen zu wahren.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, überlassene Organisationspläne, Berichte und sonstige Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Auftragnehmer die Weitergabe schriftlich genehmigt hat.

(5) Soweit der Auftragnehmer für den Auftraggeber technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers. Der Auftraggeber haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen.

(6) Wird der Auftragnehmer an der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er die Behinderung sowie die ausgefallene Leistung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

(7) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten durch den Auftragnehmer beziehen, sind unverzüglich nach deren Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 6 Zahlungsbedingungen und Preisänderungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise, sofern eine Nachverhandlung der Preise im Angebot bzw. Vertrag nicht ausdrücklich eröffnet ist. Einzelaufträge sind mit Rechnungsstellung fällig und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Eine Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung des Entgeltes ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung.

(2) Bei Eintritt tariflicher Lohnänderungen der jeweils geltenden Tarifverträge während der Vertragslaufzeit ändert sich das vereinbarte Entgelt entsprechend. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nachgewiesene und wesentliche Preiserhöhungen von Verbrauchsmaterialien während der Vertragslaufzeit dem Auftraggeber weiter zu berechnen.

§ 7 Rücktritt oder Kündigung

(1) Die Kündigung bzw. der Rücktritt vom Vertrag ist nur schriftlich oder per Telefax möglich.

(2) Nach Vertragsabschluss, aber vor Vertragsbeginn hat der Auftragnehmer nachfolgende Vergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüche:

1. Bei Einzelaufträgen/Auftragsbeginn

- ab 30 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung bis zu 5% der Auftragssumme;

- ab 20 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung bis zu 25% der Auftragssumme;

- ab 5 Tage vor dem vereinbarten Beginn der Dienstleistung bis zu 50% der Auftragssumme;

In Abzug gebracht werden die jeweils ersparten Aufwendungen.

2. Bei wiederkehrenden Leistungen ist eine Auflösungspauschale von 3 Monatsbeträgen zu zahlen

3. Bei einer örtlichen/zeitlichen Verschiebung der Dienstleistung in den letzten 2 Tagen vor Auftragsbeginn, die von dem Auftraggeber veranlasst wird, ist eine Verwaltungskostenpauschale von 50 € zu zahlen.

§ 8 Unterbrechung

(1) In Fällen höherer Gewalt (z. B. Krieg, Streik, Unruhen) kann der Auftragnehmer den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist der Auftragnehmer verpflichtet, ggf. ersparte Aufwendungen durch Löhne, etc. in Abzug zu bringen.

§ 9 Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Vermögensschäden, die von ihm selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die von dem Auftraggeber eingesehen werden kann. Die Haftung ist auf die darin versicherten Höchstsummen begrenzt, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.

(2) In jedem Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des Auftragnehmers auf den bei vergleichbaren Diensten dieser Art typischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Ansprüche gegen die Mitarbeiter direkt auf Ersatz von Sach- und Vermögensschäden sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herbeigeführt haben. In jedem Fall fahrlässiger Schadensverursachung ist die Haftung der Mitarbeiter auf den bei vergleichbaren Diensten typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Gegenüber Unternehmern und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen beschränkt, die nicht zu dessen leitenden Angestellten gehören, sofern dadurch nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt worden sind.

§ 10 Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

(1) Schadensersatzansprüche sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen, nachdem der Auftraggeber, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von dem

schädigenden Ereignis Kenntnis erlangt haben, gegenüber dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.

(2) Kann innerhalb dieser Frist die Höhe des Schadens noch nicht bestimmt werden, so ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Schaden dem Grunde nach geltend gemacht wird.

(3) Schadensersatzansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden sind ausgeschlossen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen. Schadensaufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

§ 11 Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Vertragsgegenstand hauptsächlich auf die persönlichen Belange des Auftraggebers, insbesondere auf dessen Schutz, abgestellt war.

§ 12 Abberufungsverbot und Vertragsstrafe

Der Auftraggeber darf Personal des Auftragnehmers, das in Objekten oder für Dienstleistungen des Auftraggebers eingesetzt wird, bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende nicht als selbständige oder unselbständige Mitarbeiter beschäftigen. Bei Verstößen hiergegen kann der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe der 6-fachen Monatsgebühr verlangen.

§ 13 Datenschutz

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass seine für das Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlichen Daten elektronisch erfasst und verarbeitet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hannover. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(3) Die deutsche Sprache wird als Vertrags- und Verhandlungssprache verwendet.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Besonderen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betroffene Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten am Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

II. Besondere Geschäftsbedingungen für die Sicherungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

Zu den Sicherungsleistungen gehören insbesondere der Schutz von Personen und Objekten, einschließlich der Bewachung von Leben, Gesundheit und fremden Eigentum.

§ 2 Zulassung

Der Auftragnehmer ist u.a. ein nach § 34a GewO zugelassener Sicherheitsdienstleister. Er ist berechtigt sich nach Absprache mit dem Auftraggeber zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung anderer nach § 34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

§ 3 Haftpflichtversicherung/Geltendmachung der Haftpflichtansprüche

(1) Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die mindestens den Vorgaben des § 6 Bewachungsverordnung entspricht. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen zu Grunde, danach sind insbesondere Schadensersatzansprüche im Falle der endgültigen schriftlichen Ablehnung durch den Auftragnehmer oder dessen Haftpflichtversicherung erloschen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der schriftlichen Ablehnung gerichtlich geltend gemacht werden.

(2) Ausgeschlossen von diesem Versicherungsschutz sind Schäden, die mit der eigentlichen Sicherungsleistung nicht in Zusammenhang stehen.

(3) Die Höhen der Versicherungssummen des Auftragnehmers entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Sie sind in der Verordnung über das Bewachungsgewerbe festgelegt.

(4) Der Auftraggeber erhält auf Nachfrage einen Nachweis über den Abschluss der Versicherung und über die Höhe der jeweiligen Deckungssumme.

§ 4 Dienst- oder Verfahrensanweisung/Alarmplan

(1) Im Einzelfall ist für die Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Dienst- oder Verfahrensanweisung bzw. der Alarmplan maßgebend. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift bzw. des Alarmplans bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

(2) Der Dienst erfolgt in Dienstkleidung.

§ 5 Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Dem Auftragnehmer sind die für die Durchführung des Dienstes erforderlichen Schlüssel rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber Notfallanschriften, die bei einer Gefährdung des Objekts auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

III. Besondere Geschäftsbedingungen für das Facility Management

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Leistungsumfang bezieht sich auf die Reinigung normaler Verschmutzung. Eine darüber hinausgehende Reinigung, der Abtransport von Gegenständen, die Bearbeitung von nicht wasserlöslichen Flecken (Teer, Lack, etc.) mit Spezialmitteln und die Beseitigung ekelerregender Verschmutzungen sind nicht vom normalen Leistungsangebot gedeckt. Diese Leistungen werden gesondert als Regieleistungen verrechnet.

(2) Etwaige Mängel der Schneeräumung und der Streuung von Gehsteigen und sonstigen Wegen sind dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.

(3) Eine Kehrung von Gehsteigen, des Hofes oder sonstigen Wegen erfolgt- soweit vertraglich vereinbart- nur an niederschlagsfreien Tagen ohne Frostgefahr.

§ 2 Leistungszeit

(1) Soweit nichts anderes vereinbart, wird die Leistung „Werktags zwischen 6.00 und 20.00 Uhr“ erbracht.

(2) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, die vereinbarten Reinigungsarbeiten so einzuhalten, dass weder der Betrieb des Auftraggebers behindert wird, noch die Reinigungsarbeiten des Auftragnehmers erschwert werden.

§ 3 Haftungsbeschränkung

Durch die vertragliche Vereinbarung der Kehrung, der Säuberung von Gehsteigen und sonstigen Wegen von Schnee und anderen Verunreinigungen und der Streuung bei Schnee und Glatteis werden die gesetzlichen Pflichten des Wegehalters vom Auftragnehmer nicht übernommen, es sei denn, dass dieses gesondert vereinbart wurde.

§ 4 Zugang und Lagerfläche

(1) Der Auftraggeber gewährleistet den freien Zugang der Mitarbeiter des Auftragnehmers zur Arbeitsstelle.

(2) Der Auftragnehmer erhält von allen versperrten Räumlichkeiten, die zur Reinigung übergeben werden 2 Schlüssel.

(3) Wartezeiten, vergebliche Anfahrten usw. sind nicht Bestandteil der vereinbarten Preise und können nach Zeitaufwand ggf. gesondert abgerechnet werden.

(4) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer bei Bedarf einen abschließbaren Raum für die Lagerung von Maschinen, Geräten und Materialien zur Verfügung und gewährleistet den Mitarbeitern des Auftragnehmers den Zugang zu Strom und Wasser.

Stand: April 2016